

- des Vertretenen zu Rechtsgeschäften, die der Vertreter mit sich selbst abschließt 1 56 (3)
- zur Erweiterung des Leistungsumfängs bei Dienstleistungen 1 166 (2)
- von Wohnraum 1 99
- von Wohnraum an Untermieter 1 128 (2)

Anhang:
Anordnung
über Allgemeine Bedingungen für die
Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen,
Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen
sowie in Anzeigenaushängen

vom 24. November 1987
 (GBl. I Nr. 29 S. 280)

Vorbemerkung: Nach Redaktionsschluß dieser Textausgabe wurde die folgende AO über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen erlassen und damit die unter Reg.-Nr. 15 abgedruckte AO vom 11. 2. 1976 außer Kraft gesetzt. Wir bitten, die entsprechenden Veränderungen zu beachten.

Auf der Grundlage des §46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen für die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, anderen Druckerzeugnissen sowie in Anzeigenaushängen in der DDR, jedoch nicht für Druckerzeugnisse, deren Vertrieb ausschließlich im Ausland erfolgt.
- (2) Diese Anordnung gilt für
- a) Verlage und in ihrem Auftrag arbeitende Anzeigenannahmestellen,
 - b) Betriebe und Einrichtungen, die Anzeigenverwaltungen ausüben,
 - c) Betriebe und Dienstleistungseinrichtungen, die öffentliche Anzeigenaushänge betreiben, als Auftragnehmer und
 - d) staatliche Organe, Kombinate, Betriebe einschließlich Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen,
 - e) Bürger der DDR,
 - f) Ausländer mit ständigem Wohnsitz oder länger befristetem Aufenthalt in der DDR als Auftraggeber.

§ 2
Form des Vertrages

Der Vertrag zur Anzeigenveröffentlichung ist schriftlich abzuschließen. Als Schriftform gilt, wenn der Auftragnehmer ein vom Auftraggeber unterschriebenes Manuskript annimmt.

§ 3
Abschluß des Vertrages

- (1) Anzeigen der Bürger werden nur gegen Barzahlung angenommen. Ausnahmeregelungen werden für Zeitungen und Zeitschriften von den Verlagen in den betreffenden Publikationsorganen bekanntgegeben.
- (2) Bei Aufgabe einer Anzeige gegen Barzahlung ist durch den aufgebenden Bürger sein gültiges Personaldokument und durch Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. f die Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen. Mitarbeiter anderer Auftraggeber haben sich zu legitimieren.
- (3) Bei Anzeigen, für deren Veröffentlichung die Vorlage spezieller Dokumente oder die Zustimmungserklärung eines staatlichen Organs erforderlich ist, kann der Auftragsabschluß erst nach der im Abs. 2 genannten Vorlage erfolgen. Dadurch werden die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse für Vertragsabschlüsse, die auf Grund der Anzeige zustande kommen, nicht ersetzt.
- (4) Im Falle der Vertretung ist die Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen; wird der Ehepartner vertreten, ist eine Vollmacht nicht erforderlich.
- (5) Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer den Anzeigenauftrag unterschrieben haben und der Preis für die Anzeige bezahlt wurde. Dies gilt auch für die nach Abs. 1 zulässigen Ausnahmeregelungen.
- (6) Bei Vertragsabschlüssen zu Anzeigen, deren Inhalt Angebote zum Kauf, Tausch oder zur Nutzung